Beilage

zum officiellen Theile der Livländischen Gouvernements-Zeitung № 129

vom 7. November 1858.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Normal-Taxe zum Verkauf von **Eichenholz** vom Stamm im Livländischen Gouvernement für jede Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Dicke am Toppende nach Werschok. — Kopeken Silber-Münze.

Abtheilungen	Länge nach Faden	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
Aus den Wäldern der ersten Abtheilung.	1	12	17	23	30	39	48	59	71	84	98	113	129	144	162	183	203	224
	1⅓	17	21	30	39	53	63	80	93	111	129	152	171	192	216	246	270	297
	1⅔	18	27	39	50	63	80	98	116	140	161	188	215	239	270	302	336	369
	2	27	39	53	71	86	108	131	156	185	212	242	275	309	347	386	428	471
	3	53	72	95	120	149	183	216	255	297	342	390	441	495	554	612	678	749
	4	84	113	144	183	224	269	318	372	428	494	558	629	705	783	867	954	1047
	5	125	162	207	257	311	369	435	504	581	662	747	840	936	1038	1154		
	6	174	225	282	345	413	489	570	657	752	854	959	1074	1193				
	7	237	300	369	441	546	624	723	828	944	1065	1193	1328	1472				
Aus den Wäldern der zweiten Abtheilung.	1	9	14	18	23	30	36	45	54	63	72	84	98	108	122	138	152	167
	1⅓	12	18	26	30	39	48	62	72	84	98	111	129	144	162	183	201	224
	1⅔	17	23	32	39	50	62	75	90	107	120	138	162	180	203	228	251	278
	2	21	35	41	53	66	81	98	113	138	158	180	206	233	260	291	306	354
	3	39	54	71	90	113	135	162	192	224	257	293	332	372	414	482	509	558
	4	63	84	108	138	167	201	239	279	323	369	419	473	530	588	651	716	783
	5	93	122	156	192	233	278	327	378	435	498	569	630	702	779	858		
	6	131	170	212	257	308	368	428	494	566	639	720	804	894				
	7	179	224	278	336	399	468	543	621	707	800	896	998	1106				
Aus den Wäldern der dritten Abtheilung.	1	6	9	12	15	20	24	30	36	42	48	56	65	72	81	92	101	111
	1⅓	8	12	17	20	26	32	41	48	56	65	74	86	96	108	122	134	149
	1⅔	11	15	21	26	33	41	50	60	71	80	92	108	120	135	152	167	185
	2	14	23	27	35	44	54	65	75	92	105	120	137	155	173	194	204	236
	3	26	36	47	60	75	90	108	128	149	171	195	221	248	276	321	339	372
	4	42	56	72	92	111	134	159	186	215	246	279	315	353	392	434	477	522
	5	62	81	104	128	155	185	218	252	290	332	374	420	468	519	572		
	6	87	113	141	171	230	245	330	373	417	483	550	606	662				
	7	119	149	185	224	325	392	459	517	576	644	752	824	900				

Abtheilungen	Länge nach Faden	10½	11	11½	12	12½	13	13½	14	14½	15	15½	16	16½	17	17½	18	18½	19	19½	20
Aus den Wäldern der ersten Abtheilung.	1	246	269	293	318	345	372	401	419	462	494	525	558	594	630	666	705	743	783	824	867
	1⅓	327	356	390	423	459	495	534	572	615	656	698	743	791	837	887	936	989	1043	1097	1152
	1⅔	410	446	486	527	572	617	665	714	765	819	872	927	986	1047	1106	1170	1233	1301	1368	1439
	2	516	563	615	666	720	777	833	894	957	1022	1088	1152	1227	1301	1376	1452	1530	1614	1695	1782
	3	815	890																		
Aus den Wäldern der zweiten Abtheilung.	1	185	201	219	239	260	279	300	318	345	369	395	419	446	473	500	530	558	588	620	651
	1⅓	246	269	291	318	345	372	399	423	459	491	525	573	594	630	665	705	743	782	800	867
	1⅔	306	333	363	396	431	464	498	527	572	612	656	704	741	786	831	878	927	975	1029	1080
	2	387	423	459	500	540	581	626	671	711	765	815	867	929	975	1031	1089	1148	1209	1272	1337
	3	611	666																		
Aus den Wäldern der dritten Abtheilung.	1	123	134	146	159	173	186	200	212	230	246	263	279	297	315	333	353	372	392	413	434
	1⅓	164	179	194	212	230	248	266	282	306	327	350	372	396	420	443	470	495	521	533	578
	1⅔	204	222	242	264	287	309	332	351	381	408	437	462	494	524	554	585	618	650	686	720
	2	258	282	306	333	360	387	417	447	474	510	543	578	614	650	687	726	765	806	848	891
	3	407	444																		

Anmerkung: 1) **Ulmen, Eschen, Rüster, Ahorn** und andere harte Holzgattungen vom Stamm werden um ⅓ billiger berechnet als Eichenholz vom Stamm.
2) Auf dem Stamm verdorrtes Holz der auf dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird eben so berechnet als Holz vom Stamm.
3) Lagerholz der auf dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird eben so berechnet wie das Stammholz.
4) Die Wälder werden nach Abtheilungen geordnet, ganz wie Solches hinsichtlich der Taxen für Bauholz vom Stamm geschieht. So z. B. wenn ein Wald in den Taxen für Bauholz vom Stamm in der 1. Abth. aufgeführt ist, so gehört er auch hinsichtlich des in diesem Walde vorkommenden Eichenholzes vom Stamm zur 1. Abth.
5) In denjenigen Wäldern, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz nur zu den für die Wälder der 1. Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Der Verkauf und die Ablassung von Eichenholz darf nicht anders geschehen, als mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Reichs-Besitzlichkeiten.
7) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Ministerium bestätigten Taxation geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Normal-Taxe zum Verkauf von **Kiefern-Mastbäumen**, vom Stamm im Livl. Gouv. für jede Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Dimension. Länge nach Faden.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Dicke am Toppende nach Werschok. Kopeken Silber-Münze.								
12	1228	1652	1996	2512	2933	3552	4036	4768	5344
11	985	1325	1613	2040	2396	2910	3330	3938	4418
10	770	1047	1352	1638	1929	2359	2707	3209	3612
9	592	814	1005	1291	1530	1881	2162	2574	2906
8	429	600	747	981	1152	1422	1644	1958	2223
7	325	459	576	752	900	1115	1254	1555	1764
6	230	330	417	550	662	826	963	1160	1320

Anm.: 1) **Tannen- und Fichten-Mastbäume** vom Stamm sind um ⅓ wohlfeiler als Kiefern von gleichem Maaße.
2) Am Stamm verdorrte Mastbäume der in dieser Taxe angegeb. Holzgattungen sind eben so theuer als die vom Stamm.
3) Mastbäume der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen vom Lager sind eben so theuer als die vom Stamm.
4) Der Verkauf und die Ablassung von Bäumen höherer Dimensionen darf nicht anders geschehen als mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten.
5) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Normal-Taxe für **Stangen, Staken** vom Stamm und **Forstproducte** im Livländischen Gouvernement für alle Entfernungen von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

	In den Abtheilungen 1 R.	1 K.	2 R.	2 K.	3 R.	3 K.	4 R.	4 K.	5 R.	5 K.	6 R.	6 K.
Für 100 Kiefern-Stangen.												
3 Faden lang 1 bis 2 Werschok dick	33	—	21	78	16	50	10	89	6	60	4	62
4 " " 1 — 2 " "	48	51	32	34	24	42	16	17	10	23	6	93
5 " " 1 — 1½ " "	68	31	45	54	34	32	22	77	14	19	9	57
Für 100 Tannen-, Espen-, Weiden-, Pappel-, Birken- und Ellern-Stangen.												
3 Faden lang 1 bis 2 Werschok dick	24	75	16	50	10	89	8	25	4	62	3	30
4 " " 1 — 2 " "	36	63	24	42	16	17	12	21	6	93	4	95
5 " " 1 — 1½ " "	51	48	34	32	22	77	17	16	9	57	6	93
Für 100 Staken aller oben genannten Stangen-Arten.												
1 Faden lang 1 bis 2 Werschok dick	1	95	1	65	1	35	1	8	—	94	—	65
[illegible] " " — " "	3	25	2	75	2	25	1	80	1	56	1	8
[illegible] " " " "	4	87	4	12	3	37	2	70	2	34	1	62
Für 100 Bohnen- und Erbsenstangen von selbigen Gattungen. Faden lang ½ Werschok dick	1		1	—	1	—	1	—	—	70	—	70
Für Laubbäume zum Verpflanzen												
Für jedes: bis 10 Jahr		10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—
von 10 bis 20 Jahr	—	30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—

Anmerkung: 1) Verdorrte Stangen und Staken der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen werden eben so theuer verkauft als solche vom Stamm.
2) Desgleichen Stangen und Staken vom Lagerholz.
3) Der Verkauf und die unentgeltliche Verabfolgung von Stangen und Staken muß vorzugsweise vom Lagerholze und dem am Stamm verdorrten geschehen, und nur in Ermangelung solchen Holzes vom Stammholz, aber auch nur der unwichtigen Gattungen, als Espen, Weiden, Pappel, Birken und Fichten, aber durchaus nicht von Kiefern und anderen festen Holzgattungen, die namentlich, wenn sie zu Bauholz heranzuwachsen versprechen, zu einem wichtigeren Bedarf aufzubewahren sind.
4) Die Wälder werden nach Abtheilungen geordnet, ganz wie solches hinsichtlich der Taxen für Brennholz geschieht. So z. B. wenn ein Wald in den Taxen für Brennholz in der 1. Abtheilung aufgeführt ist, so gehört er auch hinsichtlich dieser Taxe für Stangen und Staken zur 1. Abtheilung.
5) In denjenigen Wäldern, auf dem Festlande, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz nur zu den für die Wälder IV Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Benennung der Forsterzeugnisse.	In den Abtheilungen 1—4 (Kop. Silb.)	5	6
Für einen Wedro:			
Theer	20	20	20
Deggut	30	30	30
Für ein Pud:			
Birkenrinde	12	12	12
Fichten- und Weidenrinde	5	4	3
Asche	15	15	15
Pottasche	30	30	30
Rohr	4	2	2
Für jede Tonne zu Theer und Deggut	9	9	9
Für jeden Kubikfaden von zum Theer verbrauchten Holzmaterial	600	600	600
Feldsteine per Kubikfaden	300	—	—
Schwarze Erde per Kubikfaden	300	—	—
Torf per Kubikfaden			
schwarz	100	55	55
braun	75	40	40
leichte	50	25	25
Moos, Rasen ɔc.	7½	—	—
Kohlen per 1 Tschetw. Poschlin	10	—	—

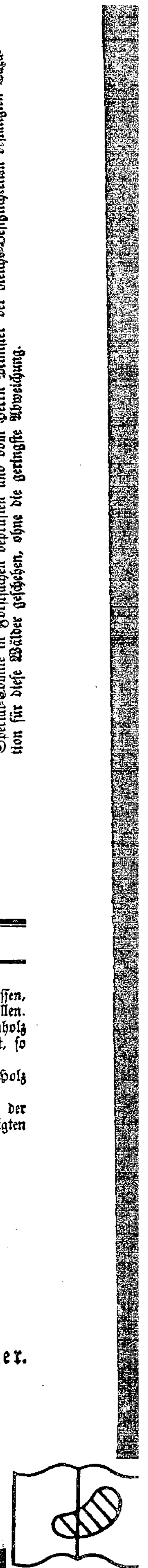
Anmerkung: 1) Für Theer, der aus bereits bezahltem Holzmaterial gefertigt wird, ist keine Poschlin nach Wedro zu erheben.
2) Desgl. für Deggut, wenn er aus bereits bezahltem Material gefertigt wird.
3) Birken-, Fichten- und Weidenrinde ist vorzugsweise nur von solchen Bäumen zu verkaufen und abzulassen, welche nach den Smeten bereits zum Fällen designirt sind oder in nächster Zeit dazu designirt werden sollen.
4) Die Wälder werden nach Abtheilungen geordnet, ganz wie Solches hinsichtlich der Taxen für Brennholz geschieht. So z. B. wenn ein Wald in den Taxen für Brennholz in der 1. Abtheilung aufgeführt ist, so gehört er auch hinsichtlich dieser Taxe für Forstproducte zur 1. Abtheilung.
5) In denjenigen Wäldern auf dem Festlande, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz nur zu den für die Wälder der IV. Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Riga-Schloß, am 6. October 1858.

Dirigirender F. v. Lilienfeld.

Stellvertr. Gouvernements-Forstmeister, gelehrter Forstmeister Wevell v. Krüger.

Secretair A. Owtschinikow.



Normal-Taxe für den Verkauf von Brennholz in dem Livländischen Gouvernement, in der Entfernung von mehr als 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Aus den Wäldern der I. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen: Peude, Mohn, St. Johannis, Wolde und Pyha.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	7	20	7	20
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	6	40	6	40
Birken	3	25	1	—
Ellern	3	—	1	—
Kiefern	2	25	—	75
Fichten	1	80	—	60
Espen, Weiden rc., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	1	26	—	55
Strauch per Kubikfaden				
Lindenstrauch	4	86	4	86
Nußholzstrauch	4	50	4	50
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	50	—	50
Stobben und Wurzeln	—	—	—	50

Aus den Wäldern der II. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In dem Kirchspiele Carmel.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	6	—	6	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	4	50	4	50
Birken	2	75	—	90
Ellern	2	50	—	90
Kiefern	1	85	—	65
Fichten	1	50	—	50
Espen, Weiden rc., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	1	—	—	45
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	4	—	4	—
Nußholzstrauch	3	75	3	75
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	45	—	45
Stobben und Wurzeln	—	45	—	45

Aus den Wäldern der III. Abtheilung.

Im Arensburgschen und Rigaschen Kreise:

Auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen: Kielkond, Mustel, Karris, Anseküll, Jamma und Kergel.

Im Rigaschen Kreise: aus den Wäldern Schlock und Bilderlingshof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	5	—	5	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	3	75	3	75
Birken	2	25	—	75
Ellern	2	—	—	75
Kiefern	1	55	—	60
Fichten	1	25	—	55
Espen, Weiden rc., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	—	90	—	45
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	3	40	3	40
Nußholzstrauch	3	25	3	25
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	40	—	40
Stobben und Wurzeln	—	—	—	40
Knüppelhölzer: von Laubholz	1	50	—	—
von Nadelholz	1	—	—	—
Holz zu Sparren und Rudern:				
3 Faden lang 3 Werschok dick	—	30	—	30
4 — — 3 — —	—	45	—	45
5 — — 3 — —	—	60	—	60

Aus den Wäldern der IV. Abtheilung.

Im Wendenschen Kreise aus dem Kronwalde: Hirschenhof.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Orrenhof, Gutmannsbach, Sellie und Torgel.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	4	—	4	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	3	—	3	—
Birken	1	80	—	60
Ellern	1	65	—	60
Kiefern	1	24	—	55
Fichten	1	—	—	50
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	70	—	40
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	60	2	60
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	30	—	30
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	30
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	50	—	—
Von Nadelholz	1	—	—	—
Nußholz per Kubikfaden;				
Von Birkenholz	3	—	—	—

Aus den Wäldern der V. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Nujen 1. Theil, Pabbasch und Henselshof.

Im Dörptschen Kreise aus den Kronwäldern: Wottigfer und Flemmingshof.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Zintenhof, Laiksaar, Kurkund und Pattenhof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	3	—	3	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	2	50	2	—
Birken	1	56	—	60
Ellern	1	20	—	60
Kiefern	1	15	—	50
Fichten	—	85	—	50
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	50	—	40
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	42	2	42
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	25	—	25
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	20
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	20	—	—
Von Nadelholz	—	80	—	—

Aus den Wäldern der VI. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Nujen 2. und 3. Theil und Kolberg.

Im Wendenschen Kreise aus den Kronwäldern: Ahof und Kohsenhof.

Im Dörptschen Kreise aus dem Kronwalde Arwinorm.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Wastemois und Karrishof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Silber-Münze. Kop.	Lagerholz. Silber-Münze. Rbl.	Lagerholz. Silber-Münze. Kop.
Brennholz per Kubikfaden				
Eichen	2	50	2	50
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	1	75	1	67
Birken	1	8	—	45
Ellern	—	85	—	45
Kiefern	—	78	—	35
Fichten	—	60	—	35
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	40	—	30
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	25	2	25
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	20	—	20
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	15
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	20	—	—
Von Nadelholz	—	80	—	—
Nußholz per Kubikfaden:				
Von Birkenholz	2	—	—	—

Anmerkung: 1) Die Fadengelder für Eichen, Ulmen, Eschen, Ahorn und andere feste Holzgattungen, Brennholz vom Stamm und vom Lager, so wie für Linden- und Nußstrauch, werden nach den in dieser Taxe angegebenen Preisen, in gleichem Betrage bei allen Entfernungen von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern erhoben, d. h. ohne Erhöhung dieser Preise um ⅓ bei der Entfernung von 1—5 Werst.

2) Alle übrigen in dieser Taxe angegebenen Brennholzgattungen vom Stamm und vom Lager in näherer Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern, d. h. in der Entfernung von 1—5 Werst, werden um ⅓ theurer verkauft, als bei einer Entfernung von mehr als 5 Werst.

3) Dünne Rüsterstämme die zu Femern, Krummhölzern und zu den Verbindungshölzern der Schlittensohlen tauglich sind, werden dreimal so theuer verkauft, als Birkenhölzer in der Entfernung von 1—5 Werst.

4) Dicke, hohle und zum Bauen untaugliche Rüster werden zu dem für Birken in der Entfernung von 1—5 Werst festgesetzten Preise verkauft.

5) Nußholz wird zu dem für Birken vom Stamm in der Entfernung von 1 5 Werst festgesetzten Preise, in der I. und IV. Abth. mit Zuschlag von 10, in der II. und V. von 17 und in der III. und VI. von 81 Kop. S. für jeden Cubikfaden, verkauft.

6) Am Stamm verdorrtes Brennholz der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird für denselben Preis verkauft wie Brennholz vom Stamm.

7) In denjenigen Wäldern, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz auf der Insel Oesel nur zu den für die Wälder der ersten Abtheilung, auf dem Festlande aber zu den für die Wälder IV Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.

8) Der Verkauf und die unentgeltliche Verabfolgung von Brennholz muß vorzugsweise vom Lagerholze und dem am Stamme verdorrten geschehen und nur in Ermangelung solchen Holzes vom Stammholze, aber auch nur bei gewöhnlichen Gattungen, als Espen, Weiden, Pappel, Birken und Fichten, aber durchaus nicht von Kiefern und anderen festen Holzgattungen, die, namentlich wenn sie zu Nutzholz heranzuwachsen versprechen, zu einem wichtigeren Bedarf aufzubewahren sind.

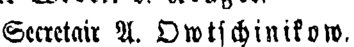
9) Brennholz kann auch fuhrenweise verkauft werden, wobei in runder Zahl auf einen Kubikfaden 8 einspännige Winterbauerfuhren oder 10 Sommerbauerfuhren gerechnet werden.

10) Der Verkauf und die Verabfolgung von Eichenholz kann nur nach jedesmal hiezu eingeholter Bewilligung des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten geschehen.

11) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen berathenen und vom Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

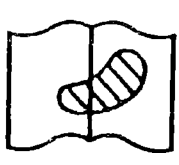
Riga-Schloß, am 6. October 1858.

Dirigirender F. v. Lilienfeld.



Stellvertr. Gouvernements-Forstmeister, gelehrter Forstmeister Wevell v. Krüger.

Secretair A. Owtschinikow.



Normal-Taxe für Bauholz vom Stamm im Livländischen Gouvernement, in der Entfernung von weiter als 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Aus den Wäldern der I. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen Peude, Mohn, St. Johannis, Wolde und Pyha.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silb.	Fichten, Birken, Linden, Ellern, Espen, Weiden. Kopeken Silb.
3	4	100	75
	5	144	108
	6	198	147
	7	251	195
	8	330	249
	9	408	306
	10	495	369
	11	591	444
	12	696	522
4	4	147	111
	5	210	159
	6	285	216
	7	372	279
	8	468	351
	9	576	432
	10	696	522
	11	828	621
	12	969	726
5	4	207	156
	5	291	216
	6	387	291
	7	498	375
	8	624	468
	9	762	573
	10	915	687
	11	1083	713
	12	1266	948

Aus den Wäldern der II. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In dem Kirchspiele Carmel.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silb.	Fichten, Birken, Linden, Ellern, Espen, Weiden. Kopeken Silb.
3	4	66	50
	5	96	72
	6	132	98
	7	174	130
	8	220	166
	9	272	204
	10	320	246
	11	394	296
	12	464	348
4	4	98	74
	5	140	106
	6	190	144
	7	248	186
	8	312	234
	9	384	288
	10	464	348
	11	552	414
	12	646	484
5	4	138	104
	5	194	144
	6	258	194
	7	332	250
	8	416	312
	9	508	382
	10	610	458
	11	722	542
	12	844	632

Aus den Wäldern der III. Abtheilung.

Im Arensburgschen und Rigaschen Kreise.

Auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen Kielkond, Mustel, Karris, Anseküll, Jamma und Kergel.

Im Rigaschen Kreise:

Aus den Kronwäldern Schlock und Bilderlingshof

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silb.	Fichten, Birken, Linden, Ellern, Espen, Weiden. Kopeken Silb.
3	4	50	33
	5	72	48
	6	98	66
	7	130	87
	8	166	110
	9	204	136
	10	246	165
	11	296	197
	12	348	232
4	4	74	49
	5	106	70
	6	144	95
	7	186	124
	8	234	156
	9	288	192
	10	348	232
	11	414	276
	12	484	323
5	4	104	69
	5	144	97
	6	194	129
	7	250	166
	8	312	208
	9	382	254
	10	458	305
	11	542	361
	12	632	422

Aus den Wäldern der IV. Abtheilung.

Im Wendenschen Kreise aus dem Hirschenhofschen Kronwalde.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Sellie, Torgel, Wastemois und Alt-Karrishof.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silber-Münze.	Tannen, Fichten und Linden. Kopeken Silber-Münze.	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. Kopeken Silber-Münze.
3	4	33	25	25
	5	48	36	36
	6	66	49	49
	7	87	65	65
	8	110	83	83
	9	136	102	102
	10	165	123	123
	11	197	148	148
	12	232	174	174
4	4	49	37	37
	5	70	53	53
	6	95	72	72
	7	124	93	93
	8	156	117	117
	9	192	144	144
	10	232	174	174
	11	276	207	207
	12	323	242	242
5	4	69	52	52
	5	97	72	72
	6	129	97	97
	7	166	125	125
	8	208	156	156
	9	254	191	191
	10	305	229	229
	11	361	271	271
	12	422	316	316

Aus den Wäldern der V. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Rujen 1. Th. Pabbasch, Henselshof und Colberg.

Im Dörptschen Kreise aus den Kronwäldern Flemmingshof, Wottigfer und Awwinorm.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern Zintenhof, Laiksaar, Kurkund, Pattenhof, Orrenhof, Gutmannsbach.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silber-Münze.	Tannen, Fichten und Linden. Kopeken Silber-Münze.	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. Kopeken Silber-Münze.
3	4	20	14	14
	5	30	20	20
	6	41	28	28
	7	54	37	37
	8	69	47	47
	9	85	58	58
	10	103	70	70
	11	123	84	84
	12	145	99	99
4	4	31	21	21
	5	44	30	30
	6	60	41	41
	7	78	53	53
	8	98	66	66
	9	120	82	82
	10	145	99	99
	11	172	117	117
	12	202	137	137
5	4	43	29	29
	5	60	41	41
	6	81	55	55
	7	104	71	71
	8	130	88	88
	9	159	108	108
	10	191	130	130
	11	226	154	154
	12	264	179	179

Aus den Wäldern der VI. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus dem Kronwalde Rujen 2. und 3. Theil.

Im Wendenschen Kreise aus den Kronwäldern Aahof und Kosenhof.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dicke nach Werschok.	Kiefern. Kopeken Silber-Münze.	Tannen, Fichten und Linden. Kopeken Silber-Münze.	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. Kopeken Silber-Münze.
3	4	14	10	10
	5	20	14	14
	6	28	20	20
	7	37	26	26
	8	47	33	33
	9	58	41	41
	10	70	50	50
	11	84	59	59
	12	99	70	70
4	4	21	15	15
	5	30	21	21
	6	41	29	29
	7	53	37	37
	8	66	47	47
	9	82	58	58
	10	99	70	70
	11	117	83	83
	12	137	97	97
5	4	29	21	21
	5	41	29	29
	6	55	39	39
	7	71	50	50
	8	88	62	62
	9	108	76	76
	10	130	92	92
	11	154	108	108
	12	179	127	127

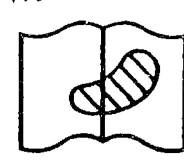
Anmerkung: 1) In näherer Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern, d. h. in der Entfernung von 1 bis 5 Werst, wird Bauholz der in dieser Taxe erwähnten Holzgattungen vom Stamm um 1/3 theurer verkauft als bei einer Entfernung von mehr als 5 Werst.
2) Am Stamm verdorrtes Bauholz der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird zu demselben Preise verkauft, wie das Bauholz vom Stamm.
3) Bauholz vom Lager wird zu demselben Preise verkauft wie vom Stamm.
4) Die aus den Toppenden der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen ausgehauenen Balken werden zu einem Drittel billiger verkauft als das Bauholz vom Stamm.
5) In denjenigen Wäldern, die in der Taxe nicht namhaft gemacht sind, kann das Holz auf der Insel Oesel nur nach den für die Wälder der ersten Abtheilung, auf dem Festlande aber zu den für die Wälder IV. Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Dirigirender F. v. Lilienfeld.

Riga-Schloß, den 6. October 1858.

Stellvertr. Gouvernements-Forstmeister, gelehrter Forstmeister Wevell v. Krüger.

Secretair A. Owtschinikow.



Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Ноября 1858. **№ 129.** **Freitag** den 7. November 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальн. части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Schutzmittel gegen üble Gerüche.

So zahlreich die natürlichen Wohlgerüche sind, so begegnen wir ihnen im täglichen Leben doch bei Weitem nicht so häufig als üblen Gerüchen, die überall um uns her aus verwesenden Thier- und Pflanzenstoffen aufsteigen. Gegen die unangenehme Empfindung, welche sie hervorbringen, kann Gewohnheit allmälig abstumpfen, aber nur in seltenen Fällen hebt diese den schädlichen Einfluß auf die Gesundheit auf, den ein großer Theil der widrigen Riechstoffe hat. Es ist daher keine Verweichlichung oder übertriebene Empfindlichkeit gegen unangenehme Eindrücke, wenn wir uns nach Möglichkeit gegen sie zu schützen suchen, und wir können dies gegenwärtig mit Benutzung der Hülfsmittel, welche die heutige Chemie uns so reichlich zu Gebote stellt, weit vollständiger und leichter, als es in früherer Zeit möglich war.

I. Die Ueberwältigung übler Gerüche durch Wohlgerüche ist ein sehr nahe liegendes und vonjeher übliches, aber auch sehr rohes Verfahren jenen entgegenzuwirken, das leider noch sehr häufig in Krankenzimmern angewendet zu werden pflegt. Nur wenige wohlriechende Stoffe sind vielleicht im Stande, widrige Riechstoffe wirklich zu zerstören und unschädlich zu machen, und die wenigen, welche dies können, — wie z. B. die flüchtigen Säuren, die sich beim Räuchern mit Harzen entwickeln und allenfalls alkalische Riechstoffe neutralisiren mögen, — wirken nur in bestimmten Fällen und überdies nicht kräftig genug. So schweben also die schädlichen Riechstoffe unverändert neben den Wohlgerüchen in der Luft umher, und wenn diese stark genug sein sollen, um jene zu maskiren oder zu verdecken, so üben sie häufig selbst einen nachtheiligen Reiz aus und verursachen Kopfweh und anderweitiges Uebelbefinden. Wo das durchdüftete Taschentuch den Schwamm und die Seife ersetzen und die Magenmorselle den üblen Athem, die Folge einer schlechten Verdauung oder der vernachläßigten Reinigung der Zähne, verdecken soll, wo Räucherkerzchen die Stelle des Luftwechsels und Rosenöl und wohlriechende Essenzen die des Gassenkehrers vertreten, da können die schlimmsten Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben. Häufig genug indeß ist der Begehr nach dem Luxus der Wohlgerüche gerade da am größten, wo die einfachsten und nothwendigsten Erfordernisse der Reinlichkeit am meisten außer Acht gelassen werden. Das kölnische Wasser verdankt vielleicht „den sechszig Gestänken Kölns" seinen Ursprung, und die Sitte in Kirchen und Tempeln zu räuchern mag durch das Bedürfniß entstanden sein, die dumpfige Luft zu verbessern, die sich zwischen den feuchten Wänden ansammelte, und den Modergeruch zu vertreiben, der fortwährend aus den Grabgewölben aufstieg.

II. Die Mittel gegen die Entstehung übler Gerüche. — Am sichersten wird offenbar den für die Gesundheit nachtheiligen Folgen übler Gerüche vorgebeugt, wenn die chemischen Zersetzungen gehindert oder wenigstens verzögert werden, bei welchen sie sich größtentheils bilden. Durch Kälte und Trockenheit der Luft wird die Fäulniß des Fleisches und thierischer Ausleerungen gehemmt. In nördlichen Ländern bewahrt man Fleisch und Fische einfach dadurch auf, daß man sie gefrieren läßt, und in den Eisfeldern an der Mündung sibirischer Flüsse hat man ein vollständiges Exemplar von einer wahrscheinlich schon seit vielen Jahrtausenden untergegangenen Elephantenart so wohlbehalten aufgefunden, daß das Fleisch von Hunden begierig gefressen wurde. Ist die Kälte nicht groß genug, um für sich allein die Fäulniß gänzlich zu hindern, so verzögert sie doch deren Eintritt, und wenn dann zugleich ein trockner Wind weht, welcher die zur Verwesung geneigte Masse allmälig ausdörrt, so ist diese nachher ebenfalls gegen weitere Zersetzung geschützt. Dieselbe Wirkung hat ein vollkommner Ausschluß der Luft, wie die in verlötheten Blechbüchsen enthaltenen Fleischvorräthe zeigen, die sich in neuerer Zeit auf langen Seereisen so nützlich erwiesen haben.

Auch durch Anwendung gewisser fäulnißwidriger (antiseptischer) Stoffe kann man sowohl animalische als auch Pflanzenstoffe längere oder kürzere Zeit vor Verderbniß schützen. So kann man Fleisch und Früchte mit Zucker einmachen, oder mit Salz und Salpeter tränken. Auf diese Weise wird nicht allein durch Verstopfung der Poren der Luftzutritt gehindert, sondern diese Stoffe üben zu gleicher Zeit auch eine eigenthümliche chemische Wirkung aus. Das Einmachen mit Oel, wie z. B bei den Sardinen à l'huile, oder das Einlegen in geschmolzenes Fett scheint hingegen hauptsächlich durch den Ausschluß der Luft gegen Fäulniß zu schützen. Gewisse flüchtige Stoffe, die sich aus schwelenden oder verkohlenden Pflanzenstoffen bilden und daher im Rauch, im Theer und im Holzessig enthalten sind, verbinden sich mit der Muskelfaser und den Eiweißstoffen des Fleisches oder der Fische und hemmen deren Zersetzung so lange, bis sie durch vollständige Austrocknung unmöglich wird. Der wichtigste und wirksamste unter diesen Stoffen ist das bekannte Kreosot (deutsch: Fleischerhalter), das von seiner ausgezeichneten Fähigkeit Fleisch zu conserviren den Namen erhalten hat. Das Kreosot bringt Eiweiß sofort zum Gerinnen, und, da der Fleischsaft viel Eiweiß enthält, so verstopft es auf diese Weise die Poren des Fleisches, so daß die äußere Luft nicht hineindringen kann. Die Wirkung des Holzessigs

beruht wie die des Rauchs hauptsächlich auf seinem Gehalt an Kreosot.

Für den Fall, daß die aufzubewahrenden Stoffe nicht zum Genuß bestimmt sind, kennt man noch viele andere fäulnißwidrige Mittel. Dahin gehören, weißer Arsenik und Quecksilbersublimat, durch welche man in Naturalienkabineten die Bälge von Säugethieren und Vögeln sowohl gegen die Fäulniß, als gegen die Zerstörung durch gewisse Insecten schützt. Für Schmetterlings- und Käfersammlungen eignet sich Kampher zu demselben Zwecke. Anatomische Präparate, Eidechsen und Würmer bewahrt man in starkem Alkohol (Spiritus) auf, und Chlorzink, sowie holzessigsaures Eisenoxydul sind nicht nur fast in allen vorerwähnten Fällen, sondern auch für Hölzer anwendbar.

Frisch ausgeglühte Holzkohle erweist sich ebenfalls gegen den üblen Geruch faulender Thierstoffe sehr wirksam. Fleisch, welches mit Pulver davon überstreut wird, bleibt lange Zeit geruchlos. Auch Federwild hält sich frisch, wenn man ihm Kohlenstücke unter die Flügel steckt. In allen diesen Fällen scheint die Kohle jedoch weniger die Entstehung der widrigen Riechstoffe zu hemmen, als vielmehr nur die bereits entstandenen aufzunehmen.

Auch gebrannter Kalk hat in einem gewissen Maße die Fähigkeit der Verwesung sowohl bei thierischen als bei vegetabilischen Stoffen zu verzögern; doch ist seine Wirkung einigermaßen verwickelt, und wir kommen daher weiter unten noch einmal darauf zurück.

III Die Entfernung übler Gerüche aus einem bestimmten geschlossenen Raume ist in den meisten Fällen nur mit geringen Schwierigkeiten verknüpft. Wenn sie sich nicht fortwährend von Neuem entwickeln, genügt natürlich die Zuführung frischer reiner Luft; im anderen Falle muß man zu Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Fähigkeit besitzen die sich entwickelnden Riechstoffe aufzusaugen. Eins der billigsten und wirksamsten ist die Holzkohle.

Wenn man den Inhalt der Nachteimer oder Abtritte mit Holzkohle mischt oder selbst nur überstreut, so verschwindet fast augenblicklich jeder üble Geruch. Angegangenes Fleisch und todte Thiere hören, auch wenn die Fäulniß schon den höchsten Grad erreicht hat, auf die umgebende Luft mit stinkenden Gasen zu verpesten, sobald man Kohlen darüber schüttet, und überhaupt zeigt sich die Kohle gegen alle Riechstoffe, welcher Art sie auch sein mögen, fast in gleichem Grade wirksam. Noch kräftiger und schneller als die gewöhnliche Holzkohle wirken die Torfkohle und die Knochenkohle oder das sogenannte Beinschwarz. Diese ausgezeichnete Fähigkeit der erwähnten Kohlenarten, Riechstoffe aus der Luft zu entfernen, beruht auf der Zusammenwirkung von drei verschiedenen Eigenschaften, die wir einzeln in Betracht ziehen müssen.

1. Holz-, Torf- und Knochenkohle ist außerordentlich porös, und saugt daher eine große Menge luft- oder dampfförmiger Körper auf, welche sie in ihren Poren verdichtet. Alle porösen und lockeren Körper thun dies in höherem oder geringerem Grade, aber die meisten werden in dieser Hinsicht von der Kohle wegen der außerordentlich großen Zahl ihrer kleinen Zellen bei Weitem übertroffen. Ein Kubikzoll leichter Holzkohle nimmt beinahe 100 Kubikzoll Ammoniakgas, 50 bis 60 Kubikzoll Schwefelwasserstoffgas. 10 Kubikzoll Sauerstoffgas und mehrere Kubikzoll von allen übrigen Gaser auf.

2. Die Kohle hat, ähnlich wie zu den Farbstoffen, eine besondere Verwandtschaft zu den meisten starkriechenden Stoffen. Diese Verwandtschaft oder Anziehungskraft ist so groß, daß, wenn man ein halbes Quart stinkenden Gossenwassers mit einem Theelöffel feingepulverter Knochenkohle oder zwei Theelöffeln gewöhnlicher Holzkohle versetzt, und die Mischung nach tüchtigem Umrühren filtrirt, das Wasser ganz hell und klar abläuft und nicht den geringsten Geruch oder Geschmack zeigt. Nehmen wir statt des Rinnsteinwassers ein halbes Quart Portwein, so verliert dieser gleichfalls seine Farbe, seinen Geruch und seinen Geschmack. Während die Wirkung der Porosität auf größtentheils rein physikalischen Gesetzen zu beruhen scheint, ist die eigenthümliche Anziehungskraft der Kohle für die meisten Farb- und Riechstoffe wahrscheinlich die Folge einer Art chemischer Verwandtschaft.

3. Die von der Kohle aufgesogenen Stoffe werden in ihr schneller als in der bloßen Luft oxydirt. Der Sauerstoff, welcher sich in den Poren der Kohle verdichtet, hat in diesem condensirten Zustande eine größere Neigung sich mit den Farb-, Riech- oder anderweitigen Stoffen zu verbinden, und diese erhalten dann durch ihre Verbindung mit Sauerstoff andere Eigenschaften. So verwandelt sich z. B. das Ammoniak in der Kohle durch Sauerstoffaufnahme in Salpetersäure, und das übelriechende Schwefelwasserstoffgas geht darin zuerst in schweflige und dann in Schwefelsäure über. Aehnliche Umwandlungen erleiden die Farb- und Riechstoffe in der Kohle, deren Absorptionsvermögen oder Auffaug ngskraft erst dann allmälig abnimmt, wenn sich ihre Poren mehr und mehr mit den neugebildeten Stoffen anfüllen. Sie erhält dieselbe indeß durch Ausglühen in einem verschlossenen Gefäße in allen Fällen theilweise, und wenn jene Stoffe keinen festen Rückstand hinterlassen, sogar vollständig wieder. Dies ist die sogenannte Wiederbelebung der Kohle, die namentlich bei der theureren Knochenkohle angewandt wird. (Schluß folgt.)

Das Brühen des Häckselfutters für Rindvieh und Schafe durch Selbsterhitzung.

(Vom Amtmann Frenz zu Perselin bei Demmin.)

Der Raum der Anlage für die hier in Rede stehende Futterbereitung richtet sich nach der Masse des zu brühenden Futters.

Sollen damit z. B. 500 Stück Schaafe unterhalten werden, so ist damit ein Platz von 256 Quadrat-Fuß, also bei 16 Fuß Breite von eben so viel Länge ausreichend. Diesen umlegt man in der passenden Grundhöhe mit zusammenhaltenden Ringschwellen, und errichtet auf ihnen, soweit die Futterräume kommen, dichte Wände von nicht zu schwachen Brettern. Den so gebildeten Raum theilt man der Länge nach durch eine andere Schwelle, auf der drei durch Zapfen befestigte schwache Stiele aufrecht stehen, in zwei kleinere und zwar ungleiche Räume, den hinteren etwa von 7, den vorderen von 9 Fuß Breite, dieser bildet die Mengdiele, jener die Futterräume, welche nur noch durch drei Bretterwände, von der Hinterwand bis zu den etwa 5 Zoll dicken Stielen der Mittelschwelle, von einander geschieden werden dürfen. Die genannten Schwellen liegen wagerecht und gleich hoch, nur die Hinterschwelle 4 bis 6 Zoll höher als die übrigen. Der Boden der Mengdiele muß einige Zoll niedriger als die obere Kante der Ringschwelle genau wagerecht fest

und egal mit Mauersteinen mittelst wasserdichtem Kalke abgedielt sein. Die Futterräume haben einen doppelten Boden, der untere derselben hat an der Mittelschwelle die Höhe der Mengediele, gehet von da ab aber schräge abschüssig, so daß das etwa darauf kommende Wasser unter der Hinterschwelle abfließen kann, und ist ebenfalls von Mauersteinen mit Kalk wasserdicht gelegt. Der obere Boden der Futterräume, worauf das Futter zu liegen kommt, ist von Brettern. Er liegt in der Höhe der oberen Kante der Hinterschwelle, und der der Mittelschwelle. Zu einem Futterraum sind wenigstens 6 Fuß Höhe, aber nur so viel Breite erforderlich, daß ein Hirte gerade mit der Futterkiepe Platz darin hat. Ueberhaupt ist hier eine beträchtliche Höhe und geringe Breite immer wünschenswerth. Das Futter läßt sich leichter zusammenpressen, und selbst eine kleinere Futtermasse als in einem Raume Platz findet, läßt sich bequem brühen, indem man vor dem Eingange des Raumes so viel als nöthig ist zurück bleibt.

Das Maß und die Güte des Brühfutters, dessen man bedarf, um das Vieh in einen gewünschten Zustand zu bringen, oder darin zu erhalten, läßt sich im Allgemeinen nicht genau angeben, da sowohl auf die Güte des Futters, als auf den Zustand des Viehes selbst, immer Rücksicht zu nehmen ist. Man hilft sich hier am sichersten durch die Probe, indem man den Anfang der Brühfütterung mit einer Häckselmasse macht, wie man sie im trocknen Zustande auch gebraucht. Bemerkt man nun, was gewiß stets in kurzer Zeit geschieht, am Vieh größere Freßlust und Zunahme, so wird man leicht durch Zusetzen von Häcksel und Abnahme des Kraftfutters die gewünschten Verhältnisse ermitteln können. Besitzt die Masse Heu und Stroh, welche zu Häcksel geschnittten worden ist, nur wirklich Nahrhaftigkeit, so bedarf es, um ein sonst nicht gern gefressenes Futter mit Begierde verzehrt zu sehen, eines nur geringen Zusatzes von Kartoffeln, Korn, Schroot, Leinmehl, Rüben, oder was man sonst als Kraftfutter zu verwenden hat. Dies theilt seinen Geruch und Geschmack der ganzen Masse mit, und ist in diesem Falle nicht sowohl als Nahrung, sondern als Reizmittel nöthig. Ich lasse fettes oder leicht verdauliches Heu gewöhnlich lang verfüttern, und das etwa noch zurückbleibende erst zum Brühfutter nehmen. Das Wiesenheu, welches ich hier gewinne, dem Rind- und Schaafvieh aber theilweise nicht zusagt, wird ihm zuerst lang gegeben, damit nicht mit unnöthigem Häckselschneiden Zeit verloren gehe, und das zurückbleibende, das oft trockener, aber nicht weniger nahrhaft als jenes ist, lasse ich erst schneiden. Dies verliert durch die Vermengung und die gemeinsame Erhitzung mit dem Kraftfutter seinen widerlichen Geruch und Geschmack, und trägt noch zur schnelleren Verfutterung des Strohhäcksels bei. Diesen lasse ich in der Regel von dem im rohen Zustande nicht gern gefressenen, jedoch nahrhaften Gerstenstroh nehmen.

Aber wenn sich auch das Maaß der zu vermengenden Theile des Brühfutters im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, so ist doch ein jedesmaliges genaues Messen desselben nothwendig. Dazu bedient man sich am besten eines großen Kastens ohne Boden, der eine gewisse Scheffelzahl, etwa 10 oder 12, faßt. Diesen darf man nur, nachdem er auf der Mengdiele gefüllt ist, in die Höhe heben und wegsetzen. Bequemere Einrichtungen lassen sich freilich noch treffen, wenn man zum Häckselschneiden über der Mengediele einen Boden haben kann. Auf diesen stellt man den Meßkasten, schneidet aber den größten Theil des Bodens, den er umschließt, aus, bringt in der Oeffnung eine nach unten sich öffnende Klappe an, und versieht sie statt des Schlosses mit einem Reife, der oben über den Kasten wegreicht, und dazu dient, den Boden desselben, oder wenigstens den Theil, welchen die Klappe einnimmt, während des Futters zu verschließen, und ihn zu öffnen, damit der Häcksel auf die Mengediele falle. Hat man hier denselben mit dem Kraftfutter vermengt und hinreichend Wasser dazu gethan, so bringt man die Mischung in die Brühräume und tritt sie in dieselbe fest ein. Damit dies leichter geschehe, und das Futter auf der Vorderseite wie eine gerade Wand zu stehen komme, bringe man von unten auf Bretter davor, immer eins nach dem andern, so wie man mit dem Aufschichten höher kommt. Diese müssen aber, wenn das Futter eingebracht ist, wieder fortgenommen werden, denn der freie Zutritt der Luft von dieser Seite darf eben so wenig als von oben fehlen. Die Zeit, in welcher das Futter durch Selbsterhitzung zum Garpunkt kommt, halte ich zur Verfütterung desselben für die geeignetste, weil es sich dann am besten aufgelöst hat und dem Vieh am leichtesten verdaulich ist. Diese Zeit läßt sich aber nicht immer genau bestimmen. Sie hängt theils von der Temperatur der äußern Luft, theils von der Beschaffenheit des Futters, zuweilen auch wohl von dem Einbringen und der ganzen Zubereitung desselben ab. Im Allgemeinen muß es, wie schon oben bemerkt, im Winter dreimal 24 Stunden, wobei 4, und im Sommer dreimal 12 Stunden liegen, wo dann nur 2 Räume erforderlich sind. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß Heu sich leichter als Stroh, frisch gewonnenes kurzes Heu früher als mageres und langes, und Sommerstroh früher als Winterstroh erhitzt. Nimmt man nun zu der Futtermasse zu viel Heu, und will den Garpunkt des Strohes abwarten, so wird sich das Heu zu sehr auflösen und faulig werden. Daher nehme man entweder wenig Heu und viel Stroh, oder umgekehrt, und sehe darauf, daß das Mehr gerade den Garpunkt erreicht. Wenn sich die Hitze im Raume zu sehr nach oben entwickelt, und man wünscht, daß sie sich gleichmäßiger verbreite, so mag man die Masse, nachdem sie die Hälfte der bestimmten Zeit gelegen hat, schnell heraus und sogleich wieder hinein bringen lassen. Wird das Brühfutter im Raume weiß oder schimmlich, so kann man mit Gewißheit annehmen, daß zu der Masse nicht Wasser genug gekommen ist. Hat man beim Anmengen des Futters dies nicht gut bewerkstelligen können, so hole man es entweder, nachdem es die Hälfte der Zeit im Raume gelegen, heraus, feuchte es noch mit etwas Wasser an, und bringe es schnell wieder hinein, oder man begieße es künftig schon eine Zeit lang vor dem Einbringen mit Wasser. Man bedenke aber auch, daß zu viel Feuchtigkeit die Entwickelung der Hitze hemmt. Bleibt das Brühfutter über den Garpunkt hinaus im Raume, so verliert es an Güte, und wird vom Vieh weniger gern gefressen. Da man diesen Punkt aber nicht immer genau trifft, so nehme man es lieber einige Zeit vor dem Garwerden heraus. Dies geschieht mit einer kleinen Dunggabel, mit der man aber immer von oben nach unten gerade wieder nimmt, damit das Futter nicht so sehr verdunstet. Dem Viehe gebe man es so heiß wie es im Raume ist, es frißt dasselbe so am liebsten.

Den Zweck der Brühfütterung nach dieser Methode wird Jeder leicht einsehen, der nur bedenkt, daß eine so von Luft und Sonne zusammengedorrte Masse wie das Stroh, zu seiner Auflösung und Verdauung viel längerer Zeit bedarf, als es, wenn man es auf gewöhnliche Art giebt, im Magen des Viehes verweilt, was der Dung hin-



länglich beweist; — daß aber durch die Selbsterhitzung das angefeuchtete Futter sich mit den darin enthaltenen Nahrungstheilen vollkommen auflöst, und zur Verdauung gehörig vorbereitet wird. Die Besichtigung des Dungs von Frühfutter bestätiget dies. Er ist dem Sommerdünger beim Weidegang hinsichtlich der Zergangenheit sehr ähnlich. — Die Brühfütterung läßt sich für jede Wirthschaft mit Nutzen anwenden, selbst da, wo hinreichender Vorrath an Heu und Stroh die Häckselfütterung unnöthig macht. Denn da sie ungemein viel Futter spart, kann man den Viehstand bedeutend vergrößern, und selbst im Sommer bei mangelnder Weide das Vieh im Stall futtern. Wo aber Mangel an Futter ist, und wo sich gar Mißwachs und Hungersnoth befürchten läßt, ist sie gewiß der sicherste Weg zum guten Auskommen.

Möge ihre Anwendung bald allgemeiner werden.

(Landwirthschaftl. Ztg. f. Nord- Mitteldeutschland.)

Angekommene Fremde.

Den 7. November 1858.

Stadt London. Hr. erbl. Ehrenbürger Hasport; Hr. Student Pagenow, Hr. Ingenieur Carstens, Hr. Fabrickbesitzer Fricken, Hr. Dr. v. Brackel aus dem Auslande; Hr. Baron v. d. Recke aus Kurland; Hr. v. Frey aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baumeister Kühnell aus dem Auslande.

Hotel du Nord. HH. Barone O. und B. Uexküll aus Ehstland.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Dombrowsky aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Dasten, HH. Ingenieure Willus u. Juligu aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. v. Seck, HH. Verwalter Wiegand u. Grünberg aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. Nov. 1858.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	4 3 80
Hafergrütze	
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 75 80
Weizenmehl	3 30 80
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70
Butter pr. Pud . . .	7 50 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	3 30 40
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	2 25 30
Fichten-	2 20 —
Grehnen-Brennholz .	1 80 —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand . .	9 —
2/3 Brand . .	10 3/4 11
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	26 4/7
Ausschußhanf	26 2/7
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	
Livländ. „ . . .	
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	15 1/2 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	8 1/8 8 1/2
Thurmsaat pr. Tschet.	10 1/2 10 7/8
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Monate	—	176 1/2	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3	Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3	Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3	Monate	—	31 15/16	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3	Monate	—	35 15/16	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3	Monate	—	377	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 1., 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	103
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	112 1/4	„	112 1/2	112 1/4
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	99	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	107	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 1., 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102 1/4	„	„	102 1/4	102
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	101 1/4	101
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	100	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101 1/2
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	99 1/4	„	„	99 1/4
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	93 3/4	93 1/2
Bankbillete	99 5/8	„	„	99 5/8	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	13	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	6 1/2	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	3 1/4	„
dito dito dito Rbl. 50	3 1/2	„	„	3 1/2	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 129. Freitag, 7. Ноября. Пятница, 7. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

(Vom 28. October c. Nr. 249.) Der Canzleibeamte des Rigaschen Zollamtes, Coll.-Reg. Jwensen ist zum Gouvernements-Secretair und der stellv. Tischvorstehersgehilfe desselben Zollamtes Schöpff zum Coll.-Registrator befördert worden.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 20. October 1858 sub Nr. 34|6385 ist der stellv. Gouvernements-Controleur des Livländischen Kameralhofes Coll.-Assessor Dolmatow, nach Ausdienung der Jahre zum Hofrath befördert worden.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 8. October 1858 sub Nr. 18|6033 ist der Assessor des Livländischen Kameralhofes, Coll.-Assessor von Cube nach Ausdienung der Jahre, zum Hofrath befördert worden.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 31. October 1858 ist der Kownosche Edelmann Alfred Ratschinsky als Tischvorstehersgehilfe dieser Gouvernements-Regierung mit der Dienstzeit vom 2. September d. J. ab angestellt worden.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Verwaltenden des Livländischen Gouvernements ist der freipracticirende Arzt Otto Unger am 4. d. M. mit dem vacanten Amte eines Stadt-Arztes in Lemsal betraut worden.

Zufolge Verfügens des Livländischen Kameralhofes vom 3. November 1858 ist der Buchhaltersgehilfe der Rigaschen Kreis-Rentei, Coll.-Registrator Powitz als Buchhalter der Dörptschen Kreis-Rentei übergeführt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da der Preußische Unterthan Schiffsjunge Friedrich Gottlieb Pfeiffer die Anzeige gemacht hat, daß sein vom Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements ertheilter, vom Libauschen Polizei-Amte ausgehändigter Paß zur Reise in's Ausland d. d. 18. October 1857, Nr. 7467, ihm abhanden gekommen, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Livländischen Gouvernements ersucht, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 11069.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, (по общему собранію С. Петербургскихъ Департаментовъ и Департамента Герольдіи), отъ 19. Августа 1858 г. за № 3355, будетъ вновь продаваться съ публичнаго торга, имѣніе умершей мѣщанки Пелагеи Очкиной, урожденной дворянки Баташевой, состоящее Тамбовской губерніи, Спасскаго уѣзда, въ 1. станѣ. Имѣніе сіе заключается въ слѣдущемъ: 1) находящійся въ бездѣйствіи Виндрѣевскій чугунно-плавильный заводъ, при коемъ мастеровыхъ и дворовыхъ людей помѣщичьяго права рев. муж. пола 937, жен. 954, а наличныхъ муж. 933 и жен. 956 душъ, которые поселены на казенной землѣ, и по разстройству завода, — работы не имѣютъ, а потому дохода не приносятъ и оцѣнки имъ не положено. Состоящій при семъ заводѣ каменный 2-хъ этажный господскій домъ и каменный же, для помѣщенія конторы и таваровъ корпусъ, а также прочія заводскія строенія и машины, за совершеннымъ разстройствомъ ихъ, не оцѣнены; находящіяся же на заводѣ разныя, большею частію, желѣзныя и чугунныя вещи, по вѣсу, оцѣнены въ 662 руб. 80 коп. с., 2) населенное имѣніе въ селѣ Дмитріевскомъ Усадѣ, въ которомъ рев. муж. пола 31, жен. 27 душъ съ землею 42 дес., (не считая общаго съ ка-

зенными крестьянами владѣнія дровянаго лѣса до 150 дес.), и которое, по 10 лѣтней сложности дохода, оцѣнено въ 580 р.; при семъ имѣніи мукомольная мѣльница, оцѣненная особо въ 400 р. с., 3) состоящая при бывшемъ вино-куренномъ заводѣ лѣсная дача, Чистая Поляна, въ коей земли 3160 дес. 2097 саж. и которыя съ приписанными къ тому заводу дворовыми людьми рев. муж. пол. 10 и жен. 9 душъ оцѣнена въ 50,000 руб. с. При Виндрѣевскомъ заводѣ двѣ каменныя церкви. Все описанное имѣніе будетъ продаваться не раздѣльно, по общей оцѣнкѣ въ 51,642 р. 80 к. с., на удовлетвореніе казенныхъ взысканій, числящихся на заводѣ, по 17. Ноября 1852 г. 66,259 руб. 47¾ коп. с. а также и на уплату частныхъ долговъ Очкиной. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16. Января 1859 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 2. Сентября 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 10. Октября 1858 года, будетъ производиться аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ экипажахъ и часахъ, принадлежащаго помѣщику Пылинскому, оцѣненнаго въ 334 р. 75 к., за искъ Коллежскаго Ассесора Бышевскаго, по обязательству 483 руб. с. съ процентами; посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ сіе Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть подлинную опись и всѣ бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе.

Октября 4. дня 1858 года. 1

*

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ что согласно постановленія Суда, состоявшагося минувшаго Сентября 9. числа, назначается во второй разъ въ продажу съ публичнаго торга движимое имущество, принадлежащее Великолуцкому помѣщику подпоручику Александру Петрову Нагелю, а именно: четырехъ мѣстная карета, на четырехъ ресорахъ выкрашенная темною краскою, оцѣненная: въ сто пятдесятъ рублей серебромъ, фортопіано краснаго дерева девяносто рублей сереб., и ржи двадцать четвертей восемдесять рублей и продается на удовлетвореніе Торопецкаго 2-й гильдіи купца Василья Семенова Вѣлянинова, по заемному обязательству, выданному отцомъ Александра Нагеля, Поручикомъ Петромъ Ивановымъ Нагелемъ 25. Января 1842 года въ 390 руб. сер. а за уплатою остальныхъ 219 руб. сер. съ процентами. Торгъ будетъ производится на мѣстѣ Великолуцкаго уѣзда, въ принадлежащемъ Г. Нагелю сельцѣ Александровскомъ на срокъ 18. будущаго Декабря съ 12 часовъ утра.

Октября 9. дня 1858 года. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Heinrich George Wilhelm und des Kirchspielsrichters August Georg Wilhelm Gebrüder v. Zoekell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der aus dem Nachlasse des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoekell und des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoekell auf des Letzteren drei Söhne Heinrich Georg Wilhelm, Kirchspielsrichter August George Wilhelm und Coll.-Ass. Dr. med. Julius George Wilhelm v. Zoekell zu deren Gesammtbesitz übertragenen, nach Ableben des letztgenannten Coll.-Ass. Dr. med. Julius v. Zoekell gegenwärtig zum Alleinbesitz der supplicirenden beiden Brüder Heinrich George Wilhelm und Kirchspielsrichter August George Wilhelm v. Zoekell gediehenen im Wendenschen Kreise belegenen Güter Mehrhof im Palzmarschen Kirchspiele und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof im Adsellschen Kirchspiele sammt Appertinentien und Inventarien, so wie hinsichtlich der aus dem Nachlasse des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoekell und dessen weil. Ehegattin Natalie verehelichten und geborenen v. Zoekell auf deren Kinder, die obgenannten drei Gebrüder Heinrich, August und Julius v. Zoekell im Gesammtbetrage von 19,980 Rbl. S.-M. vererbten, verbrieften und baaren Gelder, desgleichen hinsichtlich des von den jetzt supplicirenden beiden Gebrüdern Heinrich George Wilhelm und Kirchspielsrichter August George Wilhelm v. Zoekell zur Erbtheilung in deren obgenannten vom Großvater

und Vater ererbten beiden Gütern Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof am 10. Juni . J. abgeschlossenen, am 19. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungstransact und rücksichtlich der durch diesen Erbtheilungstransact geschehene Uebertragung dieser Güter, nemlich:

A. des Gutes Mehrbach sammt Appertinentien und Inventarium für den stipulirten Antrittspreis von 45,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen erblichen Eigenthume des Heinrich George Wilhelm v. Zoekell und

B. des Gutes Adsell Schwarzhof mit Luttershof ammt Appertinentien und Inventarium für den stipulirten Antrittspreis von 62,254 Rbl. S.-M. zum alleinigen erblichen Eigenthume des Kirchspielsrichters August George Wilhelm v. Zoekell, —

oder auch hinsichtlich der gleichfalls nachgesuchten Mortification und Deletion der nachfolgend benannten, die aus den Nachlässen des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoekell und des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoekell und dessen weil. Ehegattin Natalie verehelichten und geborenen v. Zoekell herstammenden obgenannten Güter und Capitalien betreffenden, angezeigtermaßen bereits berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldverhaftungen und bezüglichen Documente, nemlich:

I. hinsichtlich der Mortification und Deletion folgender, von den jetzt supplicirenden Söhnen des weil Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht von Zoekell, als Miterben des Vermögensnachlasses des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoekell, durch den über dieses Letztern Gesammtnachlaß und das von demselben hinterlassene Gut Mehrhof von sämmtlichen dessen Erben am 17. Juni 1842 abgeschlossenen und am 27. October 1842 corroborirten, jedoch abhanden gekommenen Erbtheilungstransact, als auf Mehrhof lastend übernommener und angeblich bereits berichtigter Schuldverhaftungen, deren resp. Documente abhanden gekommen, und zwar:

1) laut Punkt 2 sub Nr. 4 und 6 des erwähnten Transacts vom 17. Juni 1842:

a. einer Obligation zum Besten der Frau Hofräthin Doctorin Natalie von Zockell geb. von Zockell, groß 5340 Rbl. S.-M. ingrossirt auf Mehrhof am 23. Juni 1838 in dem Betrage von annoch 5040 Rbl. S.-M.,

b. eines Reverses zum Besten ebenderselben Frau Hofräthin Doctorin v. Zoekell, groß 1000 Rbl. S.-M., welche zwei Forderungen von resp. 5040 und 1000 Rbl. S.-M. durch den Tod der genannten Frau Hofräthin Doctorin Natalie v. Zoekell jure hereditario an deren jetzt supplicirenden Sohne zum Eigenthume übergegangen und den auf dieselben Supplicanten erfolgten erblichen Uebergang des debitirenden Gutes Mehrhof bereits per confusionem rechtlich erlassen sind;

2) laut Punkt 2 sub Nr. 8, 9 und 10 desselben Transacts:

a. eines Reverses zum Besten der unverehelichten Miterbin Dorothea v. Zoekell, groß 250 R. S.

b. eines Reverses zum Besten des John Bandau, groß 400 Rbl. S.,

c. einer Forderung des Mehrhofschen Bauer-Vorraths-Magazins, groß 73 Rbl. 97½ Kop. S.

3) laut Punkt 4 sub Nr. 3 desselben Transacts: einer Obligation von 2726 Rbl. 18½ Kop. S. ausgestellt über den Erbtheil der unverehelichten Miterbin Dorothea v. Zoekell, groß 2476 Rbl. 18½ Kop. S. mit Hinzurechnung deren vorstehend sub 2 a erwähnter Reversforderung von 250 Rbl. S.

4) laut Punkt 1 und 4 desselben Transacts: der daselbst den jetzt supplicirenden Söhnen des weil. Dr. med. Hofraths und Ritters Wilhelm v. Zoekell als Miterben des Nachlasses weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich v. Zoekell zur Pflicht gemachten Verrechnung, Vertheilung und resp. Ausreichung an die übrigen Miterben, sowohl des noch unvertheilt gebliebenen Nachlaß-Mobiliars, wie auch der zu subhastirenden über das Guts-Inventarium überschießenden Guts-Vorräthe und der bis zum 17. Juni 1842 bezogenen Revenüen des Nachlaßgutes Mehrhof, welche Verrechnung und Ausreichung an die bei dem erwähnten Transact vom 17. Juni 1842 betheiligten sämmtlichen Miterben angezeigtermaßen zwar längst bereits vollständig stattgefunden hat, jedoch von den betheiligten Miterben noch nicht gehörig bescheinigt und quittirt ist; —

II. ferner hinsichtlich der Mortification und Deletion des abhandengekommenen, zwischen dem ausländischen Edelmann, Russisch-Kaiserlichen Provinzial-Secretairen und Kurländischen Hofrathe Magnus Johann Scotus von Scot, als Verpfändern und eventuellen Verkäufer, mit dem Dr. med. und Ritter Wilhelm Johann Engelbrecht von Zoekell als Pfandnehmern und eventuellen Käufer, über das Gut Adsell-Schwarzhof mit Luttershof sammt Appertinentien und Inventarium am 12. October 1825 abgeschlossenen, bei diesem Hofgerichte am 15. October 1825 als Pfand und am 2. Juli 1836 als Kauf corroborirten, auch zur Sicherheit beider Contrahenten am 26. October 1825 auf Adsell-Schwarzhof mit Luttershof ingrossirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts, und aller aus diesem Pfand- und eventuellen Kauf-

Contracte vom 12. October 1825 zu formirender, angezeigtermaßen längst bereits berüchtigter und nicht mehr giltiger Ansprüche überhaupt, wie insbesondere folgender in diesem Contracte erwähnter Verhaftungen, nemlich:

a. des laut Punkt 2 des Contracts vom 12. October 1825 zur Sicherheit einer auf Luttershof am 24. Januar 1810 ingrossirten Caution, wegen der von Pfandgebers Tochter, der verehelichten Keller geb. Scotus, an die verwitt. Majorin Wilhelmine Strauch geb. Probst zu zahlenden jährlichen Pension von 500 Rbl. B.-A. und zur Sicherheit einer nicht ingrossirten, vom Pfandgeber Hofrath Scotus seinem gewesenen Amanuensis Philipp Friedrich Ziesemer verschriebenen lebenslänglichen Pension à 50 Rbl. S.-M. quartaliter oder 200 Rbl. S. jährlich, bei dem Pfandnehmer Dr. und Ritter v. Zoekell auf den Adsell-Schwarzhofschen Pfand- und eventuellen Kaufschilling einstehend verbliebenen Restes von 5700 Rbl. S., welcher jedoch angezeigtermaßen jetzt längst bereits berichtigt worden, desgleichen

b. der für die vorstehend erwähnte lebenslängliche Pension der verwittweten Majorin Strauch geb. Probst à 500 Rbl. B.-A. jährlich, auf das Gut Luttershof am 24. Januar 1810 ingrossirten Caution, über welche Caution das Doc ment verloren gegangen, und endlich

c. der vorstehend für die verwittwete Majorin Strauch geb. Probst mit 500 Rbl. B.-A. und für den Ziesemer mit 200 Rbl. S.-M. jährlich, erwähnten beiden lebenslänglichen Pensionszahlungen selbst, welche Pensionszahlungen angezeigtermaßen ebenfalls längst bereits erlassen und nicht mehr giltig seien, —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen entweder wider den oberwähnten Erbtheilungstransact vom 10. Juni d. J. und die dadurch geschehene oben sub A und B angezeigte Besitzübertragung der genannten Güter, oder wider die gleichfalls nachgesuchte Mortification und Deletion der oben sub I und II specificirten Schuldverhaftungen und Documente formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf den Gütern Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie mit Ausnahme der Inhaber aller derjenigen auf diesen Gütern ingrossirten Forderungen, deren Mortification nicht erbeten, oder welche in dem jetzt proclamirten oberwähnten Erbtheilungstransacte vom 10. Juni d. J. ausdrücklich anerkannt und übernommen worden, insbesondere auch mit Ausnahme des Adsellschen Pastorates rücksichtlich der laut Punkt 3 des Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts vom 12. October 1825 und laut Additament des jetzigen Erbtheilungstransacts vom 10. Juni 1858 auf Adsell-Schwarzhof verbleibenden Servitut, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in Betreff der Güter Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof und in Betreff des jetzigen Erbtheilungstransacts vom 10. Juni d. J. sammt Additament und allem, was dem anhängig, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, in Betreff der Mortification und Deletion der obspecificirten sämmtlichen Schuldverhaftungen und Documente aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zweien Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Erbtheilungstransact vom 10. Juni d. J. sammt Nachtrag von demselben Dato für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Mehrhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Heinrich Georg Wilhelm von Zoekell, das Gut Adsell-Schwarzhof mit Luttershof sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dem Kirchspielsrichter August George Wilhelm von Zoekell zum alleinigen erblichen Eigenthume adjudicirt, wie auch die hier oben sub I und II specificirten sämmtlichen Schuldverhaftungen und Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3933.

Riga-Schloß, den 31. October 1858. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Caroline v. Staden geb. v. Möller, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Erben des verstorbenen weil. Assessors Felix v. Sievers, unter Assistenz ihres Ehegatten des dimittirten Rittmeisters Carl v. Staden, am 13. April 1855 abgeschlossenen, vom Dörptschen Landgerichte unterm 3. Mai 1855 ratihabirten und beim Livländischen Hofgerichte am 8. November ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 55,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrund

Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Dukershof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium der Caroline v. Staden geb. v. Möller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 28. October 1858.

Nr. 3873. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kreisgerichts-Secretairs Adam Emanuel von Saß kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen den Kindern des weil. Assessors Balthasar v. Saß aus erster Ehe, nämlich dem minderjährigen Adam v. Saß und der Frau Obristin Elisabeth v. Buhrmeister geb. v. Saß über den Nachlaß ihrer Großmutter, der weil. Charlotte Louise v. Weymarn geb. v. Aderkas und zwischen diesen obengenannten Kindern aus erster Ehe und den Kindern aus zweiter Ehe, nämlich den beiden unmündigen Wilhelm und Ernst Gebrüder v. Saß und der Mutter der letzteren, der Karoline v. Saß geb. v. Luce über den Nachlaß des weil. Assessors Balthasar v. Saß am 2. Juli 1853 abgeschlossenen, am 31. August 1853 vom Oeselschen Landgerichte ratihabirten und beim Livländischen Hofgerichte am 21. September ej. ai. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, dem oberwähnten Miterben, jetzigen Kreisgerichts-Secretairen Adam E. von Saß für die Summe von 8000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, in der Provinz Oesel im Arensburgschen Kreise und Kergelschen Kirchspiele belegene Gut Kaesel sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem genannnten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kaesel sammt Appertinentien und Inventarium bei Bestätigung des hinsichtlich desselben abgeschlossenen oberwähnten Erbtheilungs-Transacts dem Kreisgerichts-Secretairen Adam Emanuel v. Saß erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 27. October 1858.

Nr. 3810. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat auf desfallsiges Ansuchen des Schlockschen Meschtschanins Trifon Tschernischew kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die nach der Weise des Raskolniken mit Supplicanten ehelich verbunden gewesene Catharina Michailowa Sewastianow hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen und namentlich an das auf deren Namen verschriebene, allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 127e auf Stadtgrund belegene Haus entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. April 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 1285. 2

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Oklad-Bürger Dimitri Wassiljew Chme-

lock, nachdem derselbe von den Erben des verstorbenen Knochenhauermeisters Johann Heinrich Götz und dessen Sohnes Georg Götz mittelst am 6. October 1858 abgeschlossenen und am 10. October 1858 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 177, auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 1100 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und um Mortification von drei darauf ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen schon längst bezahlten Schuld-Documenten und zwar einer am 21. Juni 1821, Nr. 93, zum Besten des Knochenhauermeisters Hermann Georg Loffrenz über 700 Rbl. B.-Ass., — einer am 10. Mai 1822, Nr. 14, zum Besten des Hermann Georg Götz über 875 Rbl. B.-Ass. und einer am 24. Februar 1825, Nr. 10, zum Besten der Frau Baronin D. von Eggs geb. von Brasch über 1617 Rbl. B.-Ass. und was dem anhängig, — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück und an die obbezeichneten drei Obligationen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 4. December 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien sammt Zubehörungen nach Inhalt des Contractes zugesichert, und die obbezeichneten Schuld-Documente als mortificirt angesehen werden sollen. Nr. 1296.

Dorpat-Rathhaus am 23. October 1858. 1

* * *

Nachdem die Kaufmannsfrau erbl. Ehrenbürgerin Pauline Grubener geb. Uhlberg hierselbst um Erlassung eines Proclams über das von ihr mittelst Kauf-Contracts d. d. 2. Juli 1848 erworbene, in dieser Stadt und deren Gouvernementsstraße belegene, ehemals mit der Nr. 21, gegenwärtig mit der Nr. 28 bezeichnete steinerne Wohnhaus sammt steinernem Nebengebäude, Hof- und Gartenplatz, so wie um die Deletion der zum Besten des Alexander Judin am 26. Juli 1823 ingrossirten, längst getilgten Obligationen d. d. 20. Februar 1809 über 11,452 Rbl. 11 Kop. B.-A. und d. d. September 1821 über 2649 Rbl. 71 Kop. B.-A. nachgesucht hat, als werden desmittelst Alle und Jede, welche gegen die Uebertragung dieser Immobilien aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen, oder aber an dieselben Immobilien irgend welche Ansprüche aus früheren Besitzverhältnissen zu erheben vermeinen sollten, kraft dieses öffentlich erlassenen Proclams aufgefordert, ihre Einwendungen oder Ansprüche binnen Jahr und Tag a dato bei dieser Behörde gehörig und durchzuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, das gedachte Immobil der Frau erbl. Ehrenbürgerin Pauline Grubener geb. Uhlberg, förmlich als deren Eigenthum adjudicirt und die obgedachten, auf diesem Immobil ingrossirten Obligationen im Pfandbuche dieser Stadt Arensburg delirt und exgrossirt werden sollen. Nr. 1449. 2

Arensburg, Rathhaus am 21. October 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt, im I. Quartier an der Ritter- und Revalschen Gasse sub Nr. 124 und 125 belegenen, von den Erben des weil. Pernauschen Bürgers und Tischlermeisters Jacob Eduard Puls an den Pernauschen Bürger und Tischlermeister Eduard Dücker, mittelst am 27. März d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai corroborirten Contracts verkauften, theils hölzernen, theils steinernen Wohnhäuser cum appertinentiis, so wie an den im Jahre 1845 von der Pernauschen Bürgergesellschaft abgetretenen und zu den bezeichneten Grundstücken hinzugezogenen Platz, irgend welche Ansprüche haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Rathe anzugeben und rechtsgiltig zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern für immer präcludirt, die Adjudication der obenbezeichneten Immobilien aber an den rechtmäßigen Acquirenten, Tischlermeister Eduard Dücker erfolgen soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 26. Mai 1858.

Nr. 1640. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im III. Stadttheile sub Nr. 147 u. 148 auf Stadtgrund belegene hölzerne Gebäude sammt Garten und übrigen Appertinentien der Erben des verstorbenen Gärtners Gustav Siemann auf Antrag Eines Löblichen Vogteigerichts Schul-

den halber öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Januar 1859 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1284.

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858. 2

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche auf nachbenannte Lieferungen reflectiren wollen, als:

1) von Materialien zu den Monturstücken für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando für das Jahr 1859,
2) von 500 Cubik-Faden Steinen zu den Straßenpflasterarbeiten im Jahre 1859,
3) von 150 Cubik-Faden Steinen zur Remonte der Wege in der Umgebung der Stadt, —

werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen an den auf den 11., 13. und 18. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags, mittelst schriftlicher Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 1109.

Riga-Rathhaus den 30. October 1858. 3

Лица, желающіе принять на себя поставку нижеслѣдующихъ предметовъ, какъ то:

1) матеріаловъ потребныхъ на обмундированіе Рижскихъ Полицейской и Пожарной Командъ на 1859 годъ,
2) 500 куб. саженъ камней, потребныхъ на производство въ 1859 году мостовыхъ работъ,
3) 150 куб. саж. камней, потребныхъ на ремонтъ дорогъ въ чертѣ города состоящихъ — приглашаются симъ по разсмотрѣніи заранѣе въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы условій и представленіи надлежащихъ залоговъ — объявить о требуемыхъ ими крайныхъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ отзывовъ, подаваемыя въ оную же Коммиссію въ дни торги назначенные на 11., 13. и 18. ч. Ноября до 12 часовъ полудня.

Рига-Ратгаузъ, Октября 1858 года.

№ 1109. 3

* * *

Diejenigen, welche die zur Consolidirung von Sandbergen unter dem Pastorate Pinkenhof erforlichen Arbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6., 11. und 13. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 1108.

Riga-Rathhaus, den 30. October 1858.

Желающіе принять на себя производство работъ по укрѣпленію песковъ въ пасторатѣ Пинкенгофъ приглашаются симъ разсмотрѣвъ заранѣе условія, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ коргамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 6., 11. и 13. ч. Ноября съ часа по полудни. № 1108.

Рига-Ратгаузъ Октября 30. дня 1858 г.

* * *

Da der Gebietslade des im Wendenschen Kreise belegenen privaten Gutes Kallenhof mit Secklershof nach Anzeige der örtlichen Guts-Ververwaltung der unter dem Dato des 15. Mär 1854 auf das zu dem Gute Rujen-Großhof gehörige Grundstück Tihrum-Osilne ausgefertigte Livländische Rentenbrief, Nr. 236|3, groß zweihundert Rbl. S. nebst Zins-Coupons für den Septembertermin 1857 bis zum Septembertermin 1861 inclusive und nebst dem die Ausreichung fernerer Coupons verheißenden Talon durch Diebstahl abhanden gekommen ist, — so fordert die Ober-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, in Grundlage der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 § 23 Pkt. 25 desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage abgerechnet, spätestens also bis zum 30. April 1859 bei dieser Ober-Verwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Rentenbrief nebst Zins-Coupons und Talon für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines neuen, allein gültigen Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. Nr. 267. 2

Riga, den 31. October 1858.

* * *

In Anlaß dessen, daß sich auf dem Gute Stubbensee am 19. d. M. ein herrenloses Pferd von schwarzer Farbe eingefunden hat, wird der Eigenthümer besagten Pferdes hierdurch aufgefor-

dert, sich bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte bis zum 17. November c. zu melden und seine desfallsigen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Falls bis zum erwähnten Termin sich kein Eigenthümer gemeldet haben sollte, wird besagtes Pferd an dem genannten Tage, Namittags 2 Uhr in öffentlicher Auction versteigert werden, wozu hierdurch zugleich die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden. Nr. 9509. 1

Riga-Ordnungsgericht, den 28. October 1858.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 18. November 1858 um 11 Uhr Vormittags, sollen folgende Waaren öffentlich versteigert werden: 1 Pud 6 Pfund 36 Solotnik Cigarren, 19 Pfund Taback, 10 Arschin Wollenzeug, 36 Stück Schärpen, 6 Stück Herrenwäsche, 2 Pfund Fitzelband und andere Gegenstände.

Den 5 November 1858.

Рижская Таможня объявляетъ, что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться 18. числа сего мѣсяца въ 11 часовъ утра товары: 1 пудъ 6 фунтовъ 36 зол. сигаръ, 19 фунтовъ табаку, 10 аршинъ матеріи шерстяной, 36 штукъ шарфовъ, 6 штукъ мужскаго бѣлья, 2 ф. тесьмы и другія предметы.

Ноября 5 дня 1858 года.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 10. November 1858 und an den folgenden Tagen und Wochen (Freitags nicht) um 4 Uhr verschiedene Seidenzeuge zu Damenkleidern, Bänder aller Art, Westenzeuge und Tücher, Handschuhe, englisches Leder, Glanzcambrics, Blondentüll, eine Partie Rollgarn, Eisen- und Kameelgarn, Seiden- und Wollenschnur, Fahr- und Reitpeitschen, Damenbeutel und andere Sachen — im Auctions-Local, Haus Stritzky, Marstallstraße — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, 1
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Getränksteuer-Gerichts werden Dienstag den 11. November 1858, um 9 Uhr Morgens, Spiritus, Branntwein und verschiedene Liqueure auf dem Branntweinsmarkt, in der Nähe der Esplenade, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 10. November 1858, um 12 Uhr, 2 zweispännige Schlitten, 2 gelbe Pferde, 4 Rospusken und andere Sachen, wie gewöhnlich am Mittwoch und Freitag vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. C. Helmsing
Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maximilian (Meyer) Nachmann, 3
Kutscher Christoph Jonat, Demoiselle Maria Magdalena Rossier, 2
Kammerfrau Pauline Breysse geb. Pajot nebst Kind, Geschäftsführer Moritz Liebenthal, Maurergesellen Wilhelm Kutschbach und Louis Rabe, Eduard Alexander Schmidt, Hermann Mühlich, 1
nach dem Auslande.

Awdotja Iwanowa Smirnowa, Maria Conrad, Lukerja Jelisejewa, Johann Jankowsky, Marfa Filatjewa Lebedewa, Peter Georg Grünberg, Ernst Tode, Ernst Nikolaus Dunkel, Friedrich Ostrowsky, Leib Scholomow Kafel, Hirsch Michelewitsch Liwschitz, Marjana Adamowa Adamowitschewa, Ermann Osoling, Anna Iwanowa, Christoph Amtmann, Iwan Trafimow Sitnikow, Martin Gotthard Jankowsky, Jakow Awraamow, Jeroschew, Agafja Ameljanowa Afromejewa, Samuel Iwanow, Iwan Saschkow, Töpfergesell Gustav Adolph Hoffmann, Juri Michailow Jarmolowitsch, Heinrich Emil Schilling, Kosma Jekimow Smelow, Marja Ranzowa, Sergei Wassiljew, Itzka Mowschowitsch Rappoport, Chaim Hirschow Seldowitsch, Maurergesellen Franz Antkowsky, Baptist Christian Friedrich Lindquist, Johann Ottens, Caspar Christian Wilhelm Lampe, Johann Heinrich Joachim Christian Haveus, Detlev Hinrich Pott, Gustav Wilhelm Heinrich Hoeveler und Daniel Selzer, Panfil Lupatow Golubow,
nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage, enthaltend die Forsttaxe für das Jahr.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**